

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



DB/Vorlage Nr. **BV/0774/2018**

Datum: 26.09.2018

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
65 - Tiefbauamt

**Betrifft: 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“,**

---

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	06.11.2018	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	08.11.2018	Vorberatung
Hauptausschuss	15.11.2018	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	22.11.2018	Entscheidung

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Plankalkulation 2019/2020 sowie die Betriebsabrechnung 2017 zustimmend zur Kenntnis.

Boginski  
Bürgermeister

### **Anlagen**

Anlage 1 – 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der  
Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Anlage 2 – Plankalkulation 2019/2020 und Betriebsabrechnungsbogen 2017

Anlage 3 – Flächen Gewässerunterhaltungsverbände

Die vollständigen Kalkulationsunterlagen liegen vorab im Büro des Sitzungsdienstes sowie  
während der Sitzungen zur Einsichtnahme aus.

<b>Fin. Auswirkungen:</b> Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
2019	Ertrag	55.21	432100	50.200,00	53.361,00
2020	Ertrag	55.21	432100	50.200,00	53.361,00
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmenummer: -)					
2019	Einzahlung	55.21	632100	50.200,00	53.361,00
2020	Einzahlung	55.21	632100	50.200,00	53.361,00
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt vor: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung: Die Umsetzung versteht sich vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses 2019.					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

### Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Eberswalde war bisher mit allen Flurstücken des Gemeindegebiets außer mit 18 Flurstücken in der Gemarkung Tornow Pflichtmitglied im Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“. Mit Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) ändert sich ab 01.01.2019 die Abgrenzung der Verbandsgebiete. Die bislang an den Grenzen geschnittenen Flurstücke werden jeweils dem Verband zugeordnet, bei dem sich der größte Flächenanteil befindet. Aus diesem Grund liegen zukünftig nur noch 11 Flurstücke der Gemarkung Tornow im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch mit einer Fläche von 25,6178 ha. Die anderen Flurstücke liegen im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Finowfließ. Aus diesem Grund muss die Anlage 1 der Satzung geändert werden. Die geänderten Flächen der

Anlage 1 sind Bestandteil der 2. Änderungssatzung.

Dem Wasser- und Bodenverband obliegt unter anderem die Aufgabe, die Gewässer zweiter Ordnung im Stadtgebiet Eberswalde zu unterhalten. Für diese Leistungen erhält die Stadt Eberswalde jährlich einen Beitragsbescheid. Zur Deckung dieser Kosten hat die Stadt Eberswalde nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) Umlagen zu erheben. Diese Umlagen stellen das Entgelt für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung durch den Wasser- und Bodenverband für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet von Eberswalde dar, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen. Der jetzt aktuelle Umlagesatz gilt seit 2016. Von der Verwaltung wurde die Abrechnung der Umlage erstellt. Es wurden die Aufwendungen (Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes und Personalkosten) und die erzielten bzw. erzielbaren Erträge gegenübergestellt, miteinander verglichen und geprüft. Übersteigen die Aufwendungen die erzielbaren Erträge, handelt es sich um einen Zuschuss (Defizit). Liegen die erzielbaren Erträge über den ermittelten Kosten spricht man von einem Überschuss.

In den Jahren 2016 und 2017 ergab sich ein Überschuss, dieser wurde mit dem Defizit aus den Jahren 2014 und 2015 ausgeglichen. Das verbleibende Defizit aus 2015 wurde mit dem Überschuss aus dem Jahr 2018 verrechnet. Hier verbleibt noch ein geringer Anteil an Defizit.

Der Wasser- und Bodenverband hat auf seiner Sitzung am 24.08.2018 informiert, dass sich ab dem 01.01.2019 die Beitragshöhe von 7,50 €/ha auf 8,92 €/ha erhöhen wird. Der alte Beitragssatz in Höhe von 7,50 €/ha galt seit 2012 (7 Jahre). Die Gründe für die Erhöhung liegen unter anderem in der Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG). Hier wird im § 82 die Unterhaltung/Sanierung von Rohrleitungen im Zuge von Gewässern zukünftig Bestandteil der Gewässerunterhaltung sein. Damit hat der Verband insgesamt ca. 62 km Rohrleitungen zu unterhalten. Dafür sollen jährlich jeweils 50.0000 Euro eingesetzt werden. Weiterhin werden aufgrund der Neuregelung im Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) geteilte Grundstücke nicht mehr geschnitten. Das geteilte Flurstück wird dem Verband mit dem größten Flächenanteil zugeordnet. Dadurch reduziert sich die Fläche des Verbandsgebiets um ca. 596 ha. Ein weitere Grund sind die jährlichen Tarifierhöhungen für die Beschäftigten des Wasser- und Bodenverbandes.

Das noch vorhandene Defizit und die Kostenerhöhung des Beitrages des Wasser- und Bodenverbandes sind in der neuen Plankalkulation eingeflossen. Dadurch sieht die neue Plankalkulation eine Erhöhung der Umlage vor. Zur Kostendeckung muss der Umlagesatz von 0,000963 EUR/m<sup>2</sup> ermittelter Grundstücksfläche auf 0,001036 EUR/ m<sup>2</sup> ermittelter Grundstücksfläche erhöht werden. Nachfolgend sind an Berechnungsbeispielen die Auswirkungen für die Grundstückseigentümer dargestellt.

Grundstücksflächen	Umlage alt	Umlage neu
	0,000963	0,001036

	EUR pro Jahr	EUR pro Jahr
1.000 m <sup>2</sup> Grundstück	0,96	1,04
2.000 m <sup>2</sup> Grundstück	1,93	2,07
10.000 m <sup>2</sup> Grundstück	9,63	10,36
20.000 m <sup>2</sup> Grundstück	19,26	20,72

Um dem Prinzip der Kostendeckung Rechnung tragen zu können, soll die Umlage im § 5 der Satzung entsprechend der Plankalkulation auf 0,001036 EUR/ m<sup>2</sup> ab 01.01.2019 erhöht werden.

Die Anlage der Satzung „Teilflächen des Gemeindegebiets Eberswalde, die nicht im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ liegen“ soll entsprechend der aktuellen Flächen geändert werden.

Alle anderen Paragraphen der Satzung werden nicht geändert.